

## **Bekanntmachung**

Die Stadtwerke Arnstadt GmbH, Elxlebener Weg 8, 99310 Arnstadt hat für die Änderung ihrer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,48 MW unter Einsatz von Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung (BHKW Rabenhold) auf dem Grundstück Arnstadt, Gemarkung Angelhausen-Oberndorf, Flur 9, Flurstücke 159/4; 160/4 mit den Unterlagen vom 08.11.2018, im Rahmen der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 2 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Gemäß § 9 Abs. 2 und § 7 des UVPG ist im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (1. Stufe). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Liegen besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 9 Abs. 2 und 7 UVPG wird festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und somit für das geplante Vorhaben – Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser (BHKW Rabenhold) – keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der aktuellen Fassung, im Landratsamt Ilm-Kreis, 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, zugänglich.

Landratsamt Ilm-Kreis, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde